



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Januar 2020

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Energieeffizienz (EnEV, SR 730.02, Geräte)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitende Bemerkungen	1
2	Grundzüge der Vorlage	1
2.1	Geänderte Anhänge	4
2.1.1	Kühl- und Gefriergeräte (Anhang 1.1)	4
2.1.2	Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner (Anhang 1.2)	5
2.1.3	Haushaltsgeschirrspüler (Anhang 1.5)	6
2.1.4	Staubsauger (Anhang 1.8)	6
2.1.5	Displays (Anhang 1.12)	6
2.1.6	Externe Stromversorgungsgeräte (Anhang 2.2)	6
2.1.7	Motoren (Anhang 2.7)	6
2.1.8	Leistungstransformatoren (Anhang 2.10)	6
2.2	Neue Anhänge	7
2.2.1	Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (Anhang 1.21)	7
2.2.2	Lichtquellen und Betriebsgeräte (Anhang 1.22)	9
2.2.3	Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (Anhang 2.11)	9
2.2.4	Server und Datenspeicherprodukte (Anhang 2.12)	10
2.2.5	Schweissgeräte (Anhang 2.13)	10
3	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	10
4	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
5	Verhältnis zum europäischen Recht	10
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
7	Erläuterungen zu den Anhängen	13

1 Einleitende Bemerkungen

Mit den geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung vom 15. Mai 2020 (EnEV, SR 730.02) werden Anpassungen betreffend Vorschriften für serienmässig hergestellte Geräte vorgenommen. Die Europäische Union (EU) hat ein Paket von neuen Vorschriften und Energieetiketten verabschiedet, welche in die EnEV übernommen werden sollen.

Betroffen sind folgende Produktgruppen:

- Kühl- und Gefriergeräte
- Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner
- Haushaltsgeschirrspüler
- Staubsauger
- Displays
- Externe Stromversorgungsgeräte
- Motoren
- Leistungstransformatoren
- Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion
- Lichtquellen und Betriebsgeräte
- Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren
- Server und Datenspeicherprodukte
- Schweissgeräte

2 Grundzüge der Vorlage

Bei der Revision der EnEV steht die Energieeffizienz von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten im Zentrum. Zusätzlich werden auch einzelne Bestimmungen zur Reparatur, zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen und zur Wiederverwendung übernommen. Bedingt durch die neuen Vorgaben der EU werden die Vorschriften in den jeweils betroffenen Anhängen angepasst und verschärft.

Damit wird einerseits bezweckt, dass in einigen Kategorien die Mindestanforderungen an die Effizienz- und die Kennzeichnungsvorgaben der Schweiz besser an die EU angepasst werden. Andererseits werden – wo bereits vorhanden – die strengeren schweizerischen Effizienzanforderungen im Sinne einer europäischen Führungsrolle gewahrt (Stichwort: Kühlgeräte). Letzteres geschieht im Sinne der überwiesenen Motion 11.3376 «Effizienzstandards für elektrische Geräte. Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz». Im vorliegenden Änderungsentwurf wird eine neue Ausnahme zu den europäischen Bestimmungen für Elektrogerätekategorien eingeführt und eine Ausnahme aufgegeben: Für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion sollen in der Schweiz teilweise strengere Anforderungen als in der EU gelten, während die bisher geltende Ausnahme für Backöfen aufgehoben und die Anforderungen an die inhaltlich nun mit den bisherigen Anforderungen in der Schweiz vergleichbaren EU-Vorgaben angeglichen werden soll.

Im Zuge dieser Revision ergeben sich Anpassungen in den Anhängen 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.8-1.12, 1.21, 1.22, 2.2 -2.3, 2.7, 2.10-2.13 und 3.1 der EnEV.

1. Folgende bestehende Anhänge werden aktualisiert, um den neuen europäischen Vorschriften Rechnung zu tragen:

- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2019¹ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2016², welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von Kühlgeräten behandeln. Der bestehende Anhang 1.1 (Kühlgeräte) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert, wobei die Schweiz weiterhin strengere Anforderungen vorsieht als die EU.
- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2023³ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2014⁴, welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern behandeln. Der bestehende Anhang 1.2 (Waschmaschinen) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert. Der Anhang 1.4 (kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten) wird aufgehoben und ebenfalls in Anhang 1.2 integriert.
- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2022⁵ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2017⁶, welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von Geschirrspülern behandeln. Der bestehende Anhang 1.5 (Haushaltsgeschirrspüler) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert.
- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2021⁷ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2013⁸, welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von Displays behandeln. Der bestehende Anhang 1.12 (Fernsehgeräte) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert und auf den Geltungsbereich Displays erweitert.
- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1782⁹, welche die umweltgerechte Gestaltung von Netzgeräten behandelt. Der bestehende Anhang 2.2 (externe Stromversorgungsgeräte) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert.
- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1781¹⁰, welche die umweltgerechte Gestaltung von Motoren behandelt. Der bestehende Anhang 2.7 (Elektromotoren) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert.

¹ Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 187.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 102.

³ Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswäschetrockner gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 285.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswäschetrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 29.

⁵ Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 267.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 134.

⁷ Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 241.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) 2019/1782 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 95.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1781 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 74.

- Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1783¹¹, welche die umweltgerechte Gestaltung von Transformatoren behandelt. Der bestehende Anhang 2.10 (Leistungstransformatoren) wird im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert.
 - Für Staubsauger wird nach der Annulation der Verordnung (EU) Nr. 665/2013¹² die Pflicht zur Darstellung der Energieetikette auch im Anhang 1.8 (Staubsauger) entfernt.
2. Folgende Anhänge werden neu erstellt, um den neuen europäischen Vorschriften Rechnung zu tragen:
- Übernahme der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2019/2024¹³ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2018¹⁴, welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von Verkaufskühlgeräten behandeln. Diese neuen Vorschriften werden im neuen Anhang 1.21 (Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion) aufgenommen.
 - Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2020¹⁵ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015¹⁶, welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von Lichtquellen und Kontrollgeräten behandeln. Diese neuen Verordnungen werden in einem neuen Anhang 1.22 (Lichtquellen und separate Betriebsgeräte) aufgenommen. Die bestehenden Anhänge 1.9, 1.10, 1.11 sowie 3.1 werden aufgehoben, welche Beleuchtungsprodukte bisher reguliert haben.
 - Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281¹⁷, welche die umweltgerechte Gestaltung von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren behandelt. Diese neuen Verordnungen werden in einem neuen Anhang 2.11 (Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren) aufgenommen.
 - Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/424¹⁸, welche die umweltgerechte Gestaltung von Servern und Datenspeicherprodukten behandelt. Diese neuen Verordnungen werden in einem neuen Anhang 2.12 (Server und Datenspeicherprodukte) aufgenommen. Der Geltungsbereich des Anhangs 2.3, welcher bisher Computer und Server reguliert hat, wird auf Computer eingeschränkt.
 - Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1784¹⁹, welche die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten behandelt. Diese neuen Verordnungen werden in einem neuen Anhang 2.13 (Schweißgeräte) aufgenommen.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Grossleistungstransformatoren, ABl. L 152 vom 22.05.2014, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1783, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 107.

¹² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern, ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

¹³ Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 313.

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 155.

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 209.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 68.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 2016/2281 der Kommission vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren, Fassung gemäss, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 1.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 2019/424 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission, Fassung gemäss, ABl. L 74 vom 26.6.2013, S. 46.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 2019/1784 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 121.

Zudem werden bei allen Anhängen bereits vergangene Fristen betreffend die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben aufgehoben. Ebenfalls werden Übergangsfristen, welche bereits abgelaufen sind, der einfachen Lesbarkeit halber aufgehoben. Die davon betroffenen Anhänge werden jedoch nicht explizit aufgeführt.

Nebst den neu aufgenommenen und den angepassten bestehenden Anhängen werden im Rahmen dieser Revision auch Änderungen im 1. Kapitel (Allgemeine Bestimmungen), im 1. Abschnitt des 2. Kapitels (Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben von serienmässig hergestellte Anlagen und Geräten und deren serienmässig hergestellte Bestandteile) und des 3. Kapitels (Vollzug) der EnEV vorgenommen. Namentlich soll in Artikel 2 Buchstabe c neu der Begriff «Anbieten» ausdrücklich definiert werden. Diese Änderung ergibt sich aufgrund aktueller Erfahrungen im Vollzug und zwecks Klarstellung des energierechtlichen Verständnisses des Anbietens. Weiter sollen die Bestimmungen des 3. Kapitels in formeller und materieller Hinsicht überarbeitet werden. Unter dem Titel «Vollzug» sollen die Kompetenzen und Befugnisse der Kontrollbehörde klarer und verständlicher festgehalten werden. Im Übrigen sind die Anpassungen nur redaktioneller und sprachlicher Natur.

2.1 Geänderte Anhänge

2.1.1 Kühl- und Gefriergeräte (Anhang 1.1)

Die derzeit geltende EnEV regelt die Darstellung der Energieeffizienzklassen mittels der Energieetikette der EU. Für Kühl- und Gefriergeräte (wie für viele andere Produktkategorien) gilt eine Skala von A+++ bis D. Die EU führt per 1. März 2021 ein neues Label mit der ursprünglichen Skala von A-G ein, jedoch auf einem höheren Level: Aus A+++ wird B oder C. Damit eine Aufstockung mit Plus-Klassen nicht wieder eintritt, wird die A-Klasse dauerhaft die höchste Energieeffizienzkategorie bleiben. Sobald 30 Prozent der auf dem EU-Markt verkauften Produkte in die oberste Energieeffizienzkategorie A fallen, oder wenn 50 Prozent dieser Produkte in die obersten zwei Energieeffizienzkategorien A und B fallen, werden die Klassen neu angepasst und korrigiert. Dies sollte gemäss Schätzungen der EU maximal alle zehn Jahre nötig sein.

Die Anforderungen über die Angabe des Energieverbrauchs in den Verkaufsunterlagen und in der Werbung wurden ebenfalls angepasst. Die Effizienzkategorie, welche bisher mittels Pfeil angezeigt wurde, wird mit dem aktuell zulässigen Bereich der Effizienzkatégorien ergänzt. Die Schweiz übernimmt diese Vorgaben und die neue Etiketete zeitgleich. Sie schreibt jedoch den in der EU-Etikette integrierten QR-Code nicht zwingend vor, der auf die europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchszeichnung (EPREL) verlinkt. Der Grund dafür ist, dass in der Schweiz grundsätzlich auch Geräte eingeführt werden dürfen, die nicht für den EU-Markt vorgesehen sind.

Die EU schreibt weiter vor, dass 14 Arbeitstage nach dem Startzeitpunkt für die Ausstellung des Etiketts (1. März 2021) mit neuer Skala alle bestehenden Etiketten sowohl in Geschäften als auch bei online ausgestellten Produkten ersetzt werden müssen. In der Schweiz soll die Übergangsfrist für den Abverkauf von Geräten, welche die neuen Mindestanforderungen nicht einhalten, sowie für Produkte mit der alten Energieetikette mindestens 9 Monate betragen.

Die Energieeffizienzvorschriften für Kühl- und Gefriergeräte sind in der Schweiz strenger als in der EU. Kühl- und Gefriergeräte müssen die Effizienzkategorie A++ aufweisen (EU: A+) und Weinkühlschränke die Klasse A (EU: bisher keine Mindestanforderungen). Die neuen Klassen A-G verhalten sich für Kühl- und Gefriergeräte zu den bisherigen Effizienzkategorien wie in Abbildung 1 dargestellt.

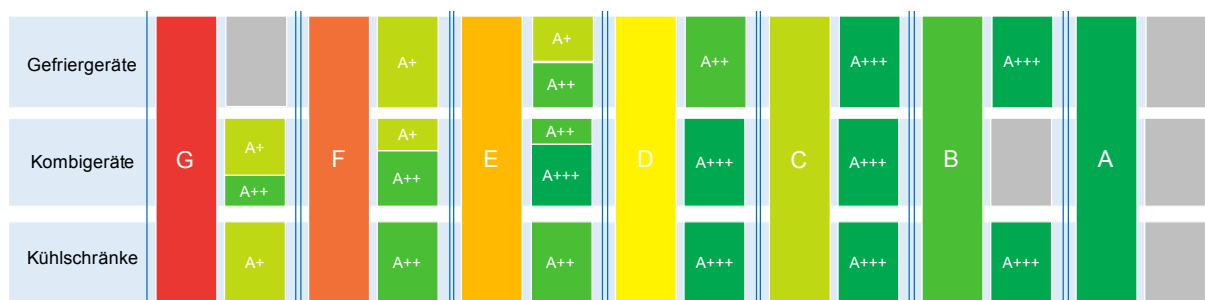


Abbildung 1 Verhältnis der bisherigen Effizienzklassen gegenüber den neuen Klassen A-G. Gemäss Studie [«Untersuchung zu Ökodesign-Anforderungen für Kühlgeräte, Bush Energie, 2019»](#)

Die EU schreibt per 1. März 2021 die Klasse F und ab dem 1. März 2024 die Klasse E als Mindestanforderung vor. Für die Schweiz würde dies bedeuten, dass ab März 2021 wieder Gefriergeräte und Kombikühlgeräte der Klasse A+ auf den Markt kämen, die bereits seit 2014 verboten sind.

Die neue Mindestanforderung in der Schweiz soll deshalb ab dem 1. März 2021 die Effizienzklasse E sein. Das bedeutet zwar immer noch eine Abschwächung der Vorschriften für Gefriergeräte gegenüber den heute in der Schweiz geltenden Anforderungen. Jedoch werden gleichzeitig die Anforderungen für Kombigeräte und Kühlschränke verschärft. Eine Ausnahme ist für eintürige Kühlgeräte (mit einem Verhältnis des Rauminhalts des/der Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Fachs/-Fächer zum Gesamtrauminhalt weniger als 0.18) vorgesehen. Hier sollen ab 1. März 2021 die Anforderungen der EU gelten.

Die zusätzlichen Energieeinsparungen im Vergleich zu den neuen Vorschriften in der EU machen über die Lebensdauer der Produkte bis zur voraussichtlich nächsten Re-Skalierung der Etiketle im Jahr 2030 rund 328 GWh aus (siehe Abbildung 2). Bei einem Strompreis von rund 20 Rp./kWh entspricht dies Einsparungen für die Konsumentinnen und Konsumenten von rund 65 Mio. Franken. Durch die Ausnahme für eintürige Kühlgeräte (mit einem Verhältnis des Rauminhalts des/der Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Fachs/-Fächer zum Gesamtrauminhalt weniger als 0.18) verringern sich diese Einsparungen jedoch um ca. 15 Prozent.

Einsparungen in der Schweiz aufgrund der schärferen Anforderungen im Vergleich zur EU	Jahre 2021-2023
Pro Jahr	7.3 GWh
Über die Lebensdauer der Produkte (15 Jahre)	109.5 GWh
Gesamte Einsparung über 3 Jahre	328.5 GWh

Abbildung 2 Zusätzliche Energieeinsparungen in der Schweiz aufgrund schärferer Anforderungen. Gemäss Studie [«Untersuchung zu Ökodesign-Anforderungen für Kühlgeräte, Bush Energie, 2019»](#)

Für Weinkühlschränke soll die Mindestanforderung der EU übernommen werden, auch wenn diese leicht tiefer liegt als die bisher geltende Anforderung (heutige Klasse A) in der Schweiz. Es soll hier zukünftig keine Differenz zur Regulation in der EU erhalten bleiben. Der Grund dafür ist, dass die EU die Anforderungen erhöht hat und die Stückzahlen der abgesetzten Weinkühlschränke (und somit die mögliche Stromeinsparung durch eine strengere Vorschrift) beschränkt ist.

2.1.2 Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner (Anhang 1.2)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen Waschmaschinen sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. In der neuen Verordnung werden strengere Mindestanforderungen an die Effizienz von Waschmaschinen und kombinierten Waschtrocknern gestellt. Die Schweiz übernimmt diese Anpassungen unverändert und zeitgleich, also per 1. März 2021.

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch (Energieetikette) sind ebenfalls neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 2.1.1.

Der Anhang 1.4, welcher bisher kombinierte Haushalts-Wasch-Trockner regulierte, wird per 1. März 2021 ausser Kraft gesetzt.

2.1.3 Haushaltsgeschirrspüler (Anhang 1.5)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von Haushaltsgeschirrspülern sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. In der neuen Verordnung werden strengere Mindestanforderungen an die Effizienz von Haushaltsgeschirrspülern gestellt. Die Schweiz übernimmt diese Anpassungen unverändert und zeitgleich, also per 1. März 2021.

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch (Energieetikette) sind ebenfalls neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 2.1.1.

2.1.4 Staubsauger (Anhang 1.8)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von Staubsaugern sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. Die Verordnung 665/2013 wurde von der Europäischen Kommission annulliert. Die Deklarationspflicht gilt seit Januar 2019 nicht mehr. Diese Änderung wird nun auch in der EnEV vollzogen.

2.1.5 Displays (Anhang 1.12)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von Fernsehern sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. In der neuen Verordnung wurde der Geltungsbereich auf Displays ausgeweitet und die Mindestanforderungen verschärft. Die Schweiz übernimmt diese Anpassungen unverändert und zeitgleich, also per 1. März 2021.

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch (Energieetikette) sind ebenfalls neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 2.1.1.

2.1.6 Externe Stromversorgungsgeräte (Anhang 2.2)

Die Anforderungen an die Leistungsaufnahme bei Nulllast sowie die Effizienz im Betrieb von externen Stromversorgungsgeräten sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. In der neuen Verordnung gelten verschärfte Mindestanforderungen. Die Schweiz übernimmt diese Anpassungen unverändert.

2.1.7 Motoren (Anhang 2.7)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von Motoren sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. In der neuen Verordnung wurde der Geltungsbereich auf sehr kleine (ab 0.12 kW) und auf sehr grosse Motoren (bis 10000 kW) erweitert, die Mindestanforderungen für bisher regulierte Motoren verschärft sowie erstmalig auch Effizienz-Anforderungen an Frequenzumrichter gestellt. Die Schweiz übernimmt diese Anpassungen unverändert und zeitgleich, also per 1. Juli 2021.

2.1.8 Leistungstransformatoren (Anhang 2.10)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von Transformatoren sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. Bei der bestehenden Verordnung wurden kleinere Präzisierungen vorgenommen, welche die Schweiz unverändert übernimmt.

2.2 Neue Anhänge

2.2.1 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (Anhang 1.21)

Die EU hat im Januar 2019 eine Energieetikette und Mindestanforderungen bei der Energieeffizienz für die Kategorie «Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion» verabschiedet. Die Vorschriften gelten ab März 2021 (Verordnungen (EU) 2019/2018²⁰ und 2019/2024²¹). Die Schweiz wird die Energieetikette zeitgleich übernehmen. Die Mindestanforderungen wird die Schweiz teilweise strenger definieren als die EU. Das bedeutet, dass gewisse Gerätetypen, welche die Mindestanforderungen bei der Energieeffizienz nicht erfüllen, verboten werden und in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die strengeren Mindestanforderungen im Vergleich zur EU werden für drei Unterkategorien gelten (sie bergen das grösste Energiesparpotenzial):

- Getränke Kühler
- Vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte
- Vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte

Folgende Unterkategorien sind in den Verordnungen (EU) 2019/2018 und 2019/2024 unterschieden: Getränke Kühler, Speiseeis-Gefriermaschinen, gekühlte Verkaufsautomaten, Verkaufskühlmöbel für Speiseeis, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte, horizontale Kühlschränke für Supermärkte, vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte, horizontale Gefrierschränke für Supermärkte sowie Containerregale.

Die Vorschriften der EU

Ab dem 1. März 2021 gelten in der EU ein EEI²² ≤ 80 für Speiseeis-Gefriermaschinen und ein EEI ≤ 100 für alle anderen Unterkategorien. Diese Anforderungen werden in der EU auf den 1. September 2023 verschärft. Dann gelten ein EEI ≤ 50 für Speiseeis-Gefriermaschinen und ein EEI ≤ 80 für alle anderen Unterkategorien, wobei für gekühlte Trommel-Verkaufsautomaten weiterhin ein EEI ≤ 100 gilt.

Die Mindestanforderung von einem EEI ≤ 50 bedeutet, dass Geräte der Effizienzklassen E, F und G verboten werden. Eine Mindestanforderung von einem EEI ≤ 80 entspricht einem Verbot der Effizienzklasse G. Konkret werden mit einem Verbot der Klasse G vor allem die besonders ineffizienten offenen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion verboten.

Die Vorschriften der Schweiz

Beim Erlass von Effizienzvorschriften sind u.a. die Grundsätze des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (THG; SR 946.51) zu beachten. Demnach sind technische Vorschriften so auszugestalten, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn sie der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Artikel 16a THG iVm. Artikel 4 THG standhalten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Bundesrat für elektrische Geräte Effizienzanforderungen festsetzen, die höher liegen als diejenigen der EU, indem er für diese Vorschriften eine Ausnahme vom Cassis de Dijon-Prinzip gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG beschliesst.

²⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion, JO L 315 du 5.12.2019, p. 155.

²¹ Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, JO L 315 du 5.12.2019, p. 313.

²² Energie-Effizienz-Index. Je kleiner der EEI, desto weniger elektrische Energie verbraucht das Gerät.

Das BFE hat das Marktangebot der Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion in der Schweiz im Sommer 2019 untersuchen lassen²³. Der Schweizer Markt ist energietechnisch auf einem höheren Niveau verglichen mit dem EU-Durchschnitt. Die Studie kommt zum Schluss, dass die in der EU geplanten Mindestanforderungen vor allem im Supermarktbereich in der Schweiz zu keinen Effizienzverbesserungen führen würden, da die verwendeten Geräte ohnehin schon effizienter seien. Eine Marktentwicklung würde in der Schweiz nur bei offenen Impulsgeräten stattfinden (z.B. Convenience-Kühler, Aktionskühler und ineffiziente Getränkekühler). Zudem wären weiterhin Geräte auf dem Markt mit zu hohem Stromverbrauch pro Nutzinhalt/Warenpräsentationsfläche und zu hohen Betriebskosten, dies gilt insbesondere für Getränkekühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte: Erklärtes Ziel von Mindestanforderungen unter EU-Richtlinie 2009/125/EG ist es, dass die Lebenszykluskosten für den Endnutzer möglichst niedrig sind. Die Schweizer Marktstudie zeigt, dass die tiefsten Lebenszykluskosten bei Geräten liegen, die einige Energieeffizienz-Klassen besser sind als die in der EU geplanten Mindestanforderungen. Zusammen mit der Kältetechnikbranche und dem Detailhandel konnte ein Konsens gefunden werden für strengere Anforderungen, die der Marktsituation in der Schweiz gerecht werden und genügend Auswahl an Kühlgeräten gewährleisten, auch bei kritischen Gerätetypen.

Ab dem 1. März 2021 gelten als Mindestanforderungen für Getränkekühler, Speiseeis-Gefriermaschinen, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte ein EEI ≤ 80, für alle anderen Unterkategorien ein EEI ≤ 100.

Ab dem 1. September 2023 gelten als Mindestanforderungen für Getränkekühler und Speiseeis-Gefriermaschinen ein EEI ≤ 50, für vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte ein EEI ≤ 65 und für alle anderen Unterkategorien ein EEI ≤ 80, wobei für gekühlte Trommel-Verkaufsautomaten weiterhin ein EEI ≤ 100 gilt.

Unterkategorie	EU		Schweiz		Im Vergleich zur EU
	1. März 2021	1. Sept 2023	1. März 2021	1. Sept 2023	
Getränkekühler	100	80	80	50	Strenger
Speiseeis-Gefriermaschinen	80	50	80	50	Identisch
gekühlte Verkaufsautomaten	100	80	100	80	Identisch
gekühlte Trommel-Verkaufsautomaten (Subtyp)	100	100	100	100	Identisch
Verkaufskühlmöbel für Speiseeis	100	80	100	80	Identisch
Vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte	100	80	80	65	Strenger
Horizontale Kühlschränke für Supermärkte	100	80	100	80	Identisch
Vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte	100	80	80	65	Strenger
Horizontale Gefrierschränke für Supermärkte	100	80	100	80	Identisch
Containerregale	100	80	100	80	Identisch

Abbildung 3 Maximaler Energie-Effizienz-Index (EEI) für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion im Vergleich zwischen der EU und der Schweiz

²³ Titel der Studie: Marktstudie Kühl- und Tiefkühlmöbel für Supermärkte, Getränkekühler und Glacé-Truhen, Erschienen: 21.08.2019, Autoren: Bush Energie GmbH, Download: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/publikationen.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGJlYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvO TgwNA==.html>

Dadurch werden zusätzliche Stromeinsparungen von rund 140 GWh realisiert (vgl. Tabelle unten). Die Betreiber realisieren dadurch finanzielle Vorteile, weil die Lebenszykluskosten bei den verfügbaren effizienten Geräten deutlich tiefer liegen als bei den Geräten, die in den zusätzlich zur EU verbotenen Kategorien liegen. Mit der vorliegenden Aufteilung der Gerätetypen ist gewährleistet, dass für die Kunden weiterhin eine breite Auswahl an Geräten auf dem Markt verfügbar ist. Insbesondere bei den vertikalen und kombinierten Kühlschränken für Supermärkte werden offene Geräte weiterhin erhältlich sein, jedoch werden besonders ineffiziente Bauformen nur noch mit Türen die geforderte Klasse E erreichen. Offene Geräte werden bei den Getränkekühlern sowie bei den vertikalen und kombinierten Gefrierschränken für Supermärkte weitestgehend verboten. Zudem ist sichergestellt, dass die wichtige Gruppe der Bedientheken die Mindestanforderungen erfüllen kann (sie gehören zu den horizontalen Kühlschränken für Supermärkte).

Einsparungen in der Schweiz aufgrund der schärferen Anforderungen im Vergleich zur EU	Jahre 2021-2023	Jahre 2024-2030
Pro Jahr	1.76 GWh	1.33 GWh
Über die Lebensdauer der Produkte (zwischen 8 und 12 Jahren)	18.66 GWh	12.40 GWh
Gesamte Einsparung über 3, resp. 7 Jahre	55.98 GWh	86.78 GWh

Abbildung 4 Zusätzliche Energieeinsparungen in der Schweiz aufgrund schärferer Anforderungen. Gemäss Studie «[Marktstudie Kühl- und Tiefkühlmöbel für Supermärkte, Getränkekühler und Glacé-Truhen, Bush Energie, 2019](#)» und neuer Berechnung durch Bush Energie aufgrund der letzten Anpassungen bei den Mindestanforderungen

Diese strengeren Anforderungen im Vergleich zur EU stellen eine neue Ausnahme zum Cassis-de-Dijon Prinzip dar und ziehen eine Anpassung der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) nach sich. Im Ausnahmekatalog sind in Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 neu als Gerätekategorie «netzbetriebene Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion» aufzunehmen.

2.2.2 Lichtquellen und Betriebsgeräte (Anhang 1.22)

Bisher wurden Leuchtmittel, Leuchten und Vorschaltgeräte in vier verschiedenen Verordnungen und somit in vier Anhängen der EnEV reguliert: Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (1.9), Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten (1.10), Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörige Geräte (1.11) sowie die Angabe des Energieverbrauchs im Anhang 3.1.

Ab dem 1. September 2021 reguliert die EU Lichtquellen und separate Betriebsgeräte nur noch in zwei Verordnungen (Anforderungen an die Effizienz und die Energieetikette). Die Mindestanforderungen an die Effizienz werden im Vergleich zu den aktuell geltenden Grenzwerten nochmals verschärft. Ebenfalls vorgesehen sind maximale Verbrauchswerte im Standby, Vorgaben für die minimale Lebensdauer sowie Grenzwerte für stroboskopische Effekte und Flicker. Zudem sollen Hersteller ihre Leuchten zukünftig so konstruieren, dass das Leuchtmittel einfach ersetzt werden kann. Zudem ist per 1. September 2023 eine zweite Stufe von Anforderungen vorgesehen. Diese zweite Stufe ist gleichbedeutend mit einem Verbot der heutigen T8-Leuchtstofflampen. Die Schweiz übernimmt hier unverändert die Anforderungen im neuen Anhang 1.22 auf den 1. September 2021. Zeitgleich werden die bisherigen Anhänge der EnEV (1.9-1.11 sowie 3.1) ausser Kraft gesetzt.

2.2.3 Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (Anhang 2.11)

Die EU hat in der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281 Anforderungen an Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren festgelegt. Die Schweiz übernimmt hier unverändert die Anforderungen ab Stufe 2, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten, im neuen Anhang 2.11.

2.2.4 Server und Datenspeicherprodukte (Anhang 2.12)

Die EU hat in der Verordnung (EU) Nr. 2019/424 Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte festgelegt. Die Schweiz übernimmt hier unverändert die Anforderungen, welche in der EU per 1. März 2020 in Kraft treten, im neuen Anhang 2.11. Der Geltungsbereich des Anhangs 2.3, welcher bisher Computer und Server reguliert hat, wird auf Computer eingeschränkt.

2.2.5 Schweißgeräte (Anhang 2.13)

Im Anhang 2.13 werden Mindestanforderungen an die Effizienz der Stromquelle sowie maximale Verbrauchswerte im Ruhezustand von Schweißgeräten festgelegt, welche die Produkte ab dem 1. Januar 2021 erfüllen müssen. Die Schweiz übernimmt hier unverändert und zeitgleich die Anforderungen aus der neuen Verordnung (EU) Nr. 2019/1784 der EU.

3 Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Mindestanforderungen an die Effizienz und die Deklarationsvorschriften sind auf Ebene Bund geregelt, Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt. Die neuen und geänderten Anforderungen betreffend Geräte können mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten des BFE umgesetzt werden.

4 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher profitieren von den Anpassungen, weil ineffiziente Geräte mit hohen Lebenszykluskosten nicht mehr auf dem Markt sind. In der Regel sind die Anschaffungskosten von effizienteren Geräten höher als die von weniger effizienten Geräten. Die Energiekosten sind jedoch über die gesamte Lebensdauer der Geräte tiefer. Die aktuelle Revision zielt darauf, nur solche Produkte neu vom Markt auszuschliessen, die gegenüber effizienten Geräten höhere Lebenszykluskosten nach sich ziehen. Die in dieser Revision aufgenommenen Änderungen führen fast alle zu einer Angleichung an die in der EU verwendeten Kategorien und Begriffe. Dadurch erleichtern sie den Handel mit der EU. Gleichzeitig werden hinsichtlich der Differenzen zur EU bezüglich Effizienzanforderungen eine Ausnahme in der Schweiz aufgehoben und für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion eine neue Ausnahme geschaffen. Dadurch nimmt die Schweiz in dieser neu regulierten Gerätekategorie hinsichtlich der Energieeffizienz eine europäische Führungsrolle ein. Jede Einschränkung der Angebotsvielfalt kann den Wettbewerb schwächen und dadurch zu höheren Anschaffungspreisen führen.

5 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Bestimmungen zu den Geräten sollen – nebst der Einsparung von Energie – insbesondere auch den Handel mit der EU erleichtern, indem EU-Regelungen übernommen und damit technische Handelshemmnisse abgebaut und vermieden werden. Die Anpassungen an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich den Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten die Vorschriften der EU; ausgenommen sind einzig die in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) genannten Ausnahmen.

Die VIPaV soll in Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 dahingehend angepasst werden, dass neu netzbetriebene Getränke Kühler mit Direktverkaufsfunktion, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte (es handelt sich um drei Unterkategorien aus dem Anhang 1.21, netzbetriebene Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion) aufgenommen werden sollen und die bestehende Ausnahme hinsichtlich Anhang 1.6, netzbetriebene Elektrobacköfen, aufgehoben wird.

Im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA; SR 0.946.526.81) hat sich die Schweiz im Verhältnis zur EU zudem zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten verpflichtet.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

In Artikel 2 Buchstabe c wird neu der Begriff «Anbieten» ausdrücklich definiert, damit die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung von Artikel 44 EnG sichergestellt wird:

Die schweizerische Energiegesetzgebung hat u.a. zum Ziel, durch Erhöhung der Energieeffizienz bei serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten die sparsame und rationelle Energienutzung zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Bundesrat einerseits Anforderungen an die Energieeffizienz für das Inverkehrbringen solcher Produkte erlassen. Andererseits kann er mit einheitlichen und vergleichbaren Angaben (Energieetikette) dafür sorgen, dass Konsumenten über die Energieeffizienz aufgeklärt werden und diese dadurch in ihren Kaufentscheid miteinbeziehen können (Art. 1 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 8 EnG).

Diese beiden Instrumente funktionieren aber nur dann, wenn die Konsumenten bereits zum Zeitpunkt des Kaufentscheids über die energieeffizienten Eigenschaften eines Produkts aufgeklärt werden. Wird in einer Anzeige ein bestimmtes Gerät mit bestimmten Eigenschaften angepriesen und begibt sich der Konsument oder die Konsumentin daraufhin in den Verkaufsladen, um es zu erwerben, wird er sich dort aufgrund der Effizienzangaben erfahrungsgemäss kaum noch in seinem Kaufentscheid beeinflussen lassen. Dadurch bleiben die energierechtlichen Vorgaben oder Informationen unberücksichtigt. Liegen der Konsumentin oder dem Konsumenten hingegen bei Betrachtung eines oder mehrerer Produkte die entsprechenden energiespezifischen Informationen vor, können diese in den Kaufentscheid einbezogen werden, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt. Diese Angaben entfalten ihre Wirkung also nur dann, wenn die Konsumenten davon frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Frühzeitig bedeutet, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gerät so angepriesen wird, dass die für einen Kaufentscheid notwendigen Angaben und Informationen vorliegen. Deshalb wird präzisiert, dass jede im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder Abgeben gerichtete Tätigkeit wie das Ausstellen in Geschäftsräumen oder an Veranstaltungen, das Abbilden in Werbeprospekten, Katalogen, elektronischen Medien oder durch andere derartige Tätigkeiten vom «Anbieten» erfasst ist.

Anbieten im energierechtlichen Sinne liegt somit dann vor, wenn ein Anbieter ein spezifiziertes oder spezifizierbares Produkt in einem Medium so darstellt, dass die durchschnittlichen Konsumenten einen Kaufentscheid fällen oder fällen könnten. Wenn die energierechtlichen Vorgaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, entfalten sie ihre Wirkung nicht.

2. Kapitel: Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen

In Absatz 1 wird aufgrund der neuen Anhänge der Verweis auf ebendiese angepasst. In der Fussnote wird darauf hingewiesen, welche dieser Anhänge zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren

Der bisherige Artikel 5 Absatz 1 wird hier materiell unverändert beibehalten. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller und sprachlicher Natur.

Art. 6 Kennzeichnung

In Absatz 1 wird aufgrund der neuen Anhänge der Verweis auf ebendiese angepasst. In der Fussnote wird darauf hingewiesen, welche dieser Anhänge zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

3. Kapitel: Vollzug

Art. 14 Kontrolle und Massnahmen

Absatz 1 orientiert sich an den bisherigen Absätzen 1 und 2 von Artikel 14. Es wird lediglich präzisiert, dass die Kontrolle auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang zu erfolgen hat. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kontrollen jeweils dem konkreten Einzelfall angepasst und effizient erfolgen können. Die Kontrollbehörde führt stichprobenweise Kontrollen durch, um überprüfen zu können, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen Anlagen, Fahrzeuge und Geräte hinsichtlich ihrer tatsächlichen Produktleistungen mit den vom Hersteller deklarierten Produktleistungen und mit den übrigen für sie geltenden Vorschriften übereinstimmen. Um die Kontrolle effizient zu gestalten, sollen die Stichproben regelmässig auf der Grundlage konkreter Anlässe erfolgen. Das heisst, einerseits systematisch auf bestimmte Produktgruppen bezogen und andererseits, wenn der Kontrollbehörde tatsächliche oder vermeidliche Verletzungen der geltenden Vorschriften gemeldet werden.

Absatz 2 hält sodann fest, dass das BFE im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere (a) von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen kann, die für die Kontrolle erforderlich sind und (b) die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen betreten kann. Die Kontrolle hat das Ziel, trotz (oder gerade wegen) des vereinfachten Marktzugangs die Einhaltung der Vorschriften und damit die Erhöhung der Energieeffizienz bei Anlagen und Geräten zu gewährleisten. Zudem schützt die Kontrolle auch die Lauterkeit des freien Handels mit Anlagen und Geräten. Ein fairer Wettbewerb setzt zwingend voraus, dass «schwarze Schafe» nicht mit vorschriftswidrigen Produkten denjenigen unlautere Konkurrenz machen, die sich verantwortungsvoll verhalten und grosse Anstrengungen unternehmen, vorschriftsmässige Produkte auf den Markt zu bringen. Daher liegt eine funktionierende Marktüberwachung nicht nur im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch der Industrie und des Handels.

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 14 Absatz 3 materiell unverändert. Ergänzt wird diese Bestimmung mit dem Inhalt des bisherigen Artikels 15 Absatz 5. Die in dieser Bestimmung insbesondere vorgesehenen Massnahmen können einerseits definitiver Natur sein, andererseits aber

auch nur zeitlich befristet angeordnet werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise die Unterlagen/Nachweise gemäss den Artikeln 7 (Konformitätserklärung) und 8 (Technische Unterlagen) nicht vorliegen resp. nicht vorgelegt werden können. Sobald aber die entsprechenden Unterlagen/Nachweise nachgereicht werden und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, kann die vom BFE verfügte Massnahme wie z.B. der Verkaufsstopp für die betroffene Gerätekategorie wieder aufgehoben werden.

Art. 15 Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten

Diese Bestimmung regelt bezugnehmend auf Artikel 14 die Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten.

Absatz 1 führt in einer nicht abschliessenden Aufzählung die Fälle auf, wo eine Konformitätsüberprüfung angeordnet werden kann. Das ist namentlich dann der Fall, wenn (a) die verlangten Unterlagen und Informationen innerhalb der von der Kontrollbehörde gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig vorliegen, (b) aus den Nachweisunterlagen nach den Artikeln 7 und 8 nicht hinreichend hervorgeht, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen oder (c) Zweifel bestehen, ob die Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen. Buchstabe c erlaubt ausdrücklich auch eine Überprüfung der Konformität der Anlage oder Geräts, wenn Zweifel an deren Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bestehen, und zwar selbst für den Fall, dass die eingereichten Unterlagen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Absatz 2 hält sodann neu explizit fest, dass die Hersteller, Importeure und Händler die im Rahmen der Konformitätsüberprüfung erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 15 Absatz 4 bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

4. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 16

Der bisherige Artikel 16 wird neu in einen Buchstaben a und b gegliedert, bedingt durch den Umstand, dass neu explizit auch die freiwillige Etikette von der Strafnorm der Verwechslungsgefahr umfasst werden soll. Grundlage der freiwilligen Energieetikette ist Artikel 44 Absatz 3 des Energiegesetzes, wonach das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarung (u.a. auch hinsichtlich Kennzeichnung) treffen kann. Im Übrigen sind die Anpassungen rein struktureller Natur.

7 Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1.1: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kühlgeräte

Zu Ziff. 1: Anhang 1.1 gilt für netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 Litern und höchstens 1500 Litern. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2019.

Zu Ziff. 2.1: Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben von Kühlgeräten, welche nicht eintürige Kühlgeräte mit Unterfach des Typs Tiefkühlfach, Weinlagerschränke und geräuscharme Kühlgeräte sind, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 2019/2019. Abweichend von den Anforderungen der EU gilt bereits ab dem 1.3.2021 ein maximaler EEI von 100 (Klasse E).

Zu Ziff. 2.2 und 2.3: Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben von eintürige Kühlgeräte mit Unterfach des Typs Tiefkühlfach, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 2019/2019.

Zu Ziff. 2.4 und 2.5: Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben von Weinlagerschränken und geräuscharmen Kühlgeräten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 2019/2019.

Zu Ziff. 3 - 4: Die Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und VI der Verordnung (EU) Nr. 2019/2019 sowie der Anhänge II, IV und VI-VIII der Verordnung (EU) Nr. 2019/2016.

Zu Ziff. 4.2 und 4.3: Die Darstellung der Effizienzklasse bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial für den Fernabsatz, beim Telemarketing sowie beim Fernabsatz über das Internet wurde geändert. Neu muss neben der effektiven Effizienzklasse des Produkts auch der Bereich der erlaubten Energieeffizienzklassen gemäss den Anhängen VII und VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2016 angezeigt werden.

Anhang 1.2: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner

Zu Ziff. 1: Anhang 1.2 gilt für netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen und netzbetriebene Haushaltswaschtrockner einschliesslich solcher, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, und einschliesslich Einbau-Haushaltswaschmaschinen und Einbau-Haushaltswaschtrocknern. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2023.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 2019/2023 sowie der Anhänge II, IV und VI-VIII der Verordnung (EU) Nr. 2019/2014.

Zu Ziff. 4.2 und 4.3: Die Darstellung der Effizienzklasse bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial für den Fernabsatz, beim Telemarketing sowie beim Fernabsatz über das Internet wurde geändert. Neu muss neben der effektiven Effizienzklasse des Produkts auch der Bereich der erlaubten Energieeffizienzklassen gemäss den Anhängen VII und VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2014 angezeigt werden.

Anhang 1.5: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler

Zu Ziff. 1: Anhang 1.5 gilt für netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler einschliesslich solcher, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, und einschliesslich Einbau-Haushaltsgeschirrspülern. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2022.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 2019/2022 sowie der Anhänge II, III und VI-VIII der Verordnung (EU) Nr. 2019/2017.

Zu Ziff. 4.2 und 4.3: Die Darstellung der Effizienzklasse bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial für den Fernabsatz, beim Telemarketing sowie beim Fernabsatz über das Internet wurde geändert. Neu muss neben der effektiven Effizienzklasse des Produkts auch der Bereich der erlaubten Energieeffizienzklassen gemäss den Anhängen VII und VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2017 angezeigt werden.

Anhang 1.6: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltselektrobacköfen

Zu Ziffer 2: Die dritte Stufe der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 trat bereits am 1. Februar 2019 in Kraft. Ziffer 2.1 wurde dementsprechend angepasst, Ziffer 2.2 aufgehoben.

Anhang 1.7: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben

Zu Ziffer 2: Die dritte Stufe der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 trat bereits am 1. Februar 2019 in Kraft. Ziffer 2.1 wurde dementsprechend angepasst, Ziffer 2.2 aufgehoben.

Anhang 1.8: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Staubsauger

Zu Ziff. 4 und 5: Die Europäische Verordnung 665/2013 wurde vom Gericht der Europäischen Union für ungültig erklärt²⁴. Die Angabe des Energieverbrauchs ist deshalb nicht mehr vorgeschrieben, die betreffenden Ziffern werden aufgehoben.

Anhang 1.9: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

Der Anhang 1.9 wird per 1.9.2021 aufgehoben. Die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und externen Betriebsgeräten werden ab diesem Datum im Anhang 1.22 reguliert.

Anhang 1.10: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten

Der Anhang 1.10 wird per 1.9.2021 aufgehoben. Die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und externen Betriebsgeräten werden ab diesem Datum im Anhang 1.22 reguliert.

Anhang 1.11: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehöriger Geräte

Der Anhang 1.11 wird per 1.9.2021 aufgehoben. Die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und externen Betriebsgeräten werden ab diesem Datum im Anhang 1.22 reguliert.

²⁴ T-544/13 RENV, ECLI:EU:T:2018:761

Anhang 1.12: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben elektronischer Displays

Zu Ziff. 1: Der Geltungsbereich wurde auf Monitore und digitale Signage-Displays erweitert. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2021.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 2019/2021 sowie der Anhänge II, III und VI-VIII der Verordnung (EU) Nr. 2019/2013.

Zu Ziff. 4.2 und 4.3: Die Darstellung der Effizienzklasse bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial für den Fernabsatz, beim Telemarketing sowie beim Fernabsatz über das Internet wurde geändert. Neu muss neben der effektiven Effizienzklasse des Produkts auch der Bereich der erlaubten Energieeffizienzklassen angezeigt werden.

Anhang 1.15: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

Zu Ziffer 2: Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2, basierend auf den Anforderungen nach Anhang II Ziffern 1.1. Buchstabe c und 1.5 der Verordnung (EU) Nr. 814/2013, traten bereits am 26. September 2018 in Kraft. Da der Geltungsbereich der Ziffer 2.1 die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2 bereits beinhaltet, wurde Ziffer 2.2 aufgehoben.

Anhang 1.16: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten

Zu Ziffer 2: Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2, basierend auf den Anforderungen nach Anhang II Ziffer 4 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013, traten bereits am 26. September 2018 in Kraft. Da der Geltungsbereich der Ziffer 2.1 die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2 bereits beinhaltet, wurde Ziffer 2.2 aufgehoben.

Anhang 1.20: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Festbrennstoffkesseln

Zu Ziffer 2: Die Schreibweise wurde angepasst, da die Anforderungen an das Inverkehrbringen bereits am 1. Januar 2020 in Kraft traten.

Anhang 1.21: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Zu Ziff. 1: Anhang 1.21 gilt für netzbetriebene Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, einschliesslich Geräten, die für die Kühlung anderer Waren als Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2024.

Zu Ziff. 2.1 und 2.2: In der Schweiz gelten die in der EU vorgesehenen Effizienzanforderungen gemäss den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 2019/2024 per 1.9.2023 für drei Unterkategorien bereits ab dem 1.3.2021. Die betroffenen drei Unterkategorien sind Getränkekühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte. Für alle anderen Unterkategorien gelten in der Schweiz per 1.3.2021 die gleichen Effizienzanforderungen wie in der EU.

Zu Ziff. 2.3, 2.4 und 2.5: Auf den 1.9.2023 werden die Effizienzanforderungen an Getränkekühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte nochmals verschärft. Für alle anderen Unterkategorien gelten per 1.9.2023 die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2019/2024.

Zu Ziff. 3: Die Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II, III der Verordnung (EU) Nr. 2019/2024 sowie der Anhänge II, VI und IX der Verordnung (EU) Nr. 2019/2018.

Zu Ziff. 4: Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II, III und VI-VIII der Verordnung (EU) Nr. 2019/2018.

Zu Ziff. 4.2 und 4.3: Bei der Darstellung der Effizienzklasse bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial für den Fernabsatz, beim Telemarketing sowie beim Fernabsatz über das Internet muss neben der effektiven Effizienzklasse des Produkts auch der Bereich der erlaubten Energieeffizienzklassen angezeigt werden.

Anhang 1.22: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und externen Betriebsgeräten

Zu Ziff. 1: Anhang 1.22 gilt für Lichtquellen und externe Betriebsgeräte, auch wenn diese in ein anderes Produkt integriert sind. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2020.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II, III und V der Verordnung (EU) Nr. 2019/2020 sowie der Anhänge II, III und VI-VIII der Verordnung (EU) Nr. 2019/2015.

Zu Ziff. 4.2 und 4.3: Bei der Darstellung der Effizienzklasse bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial für den Fernabsatz, beim Telemarketing sowie beim Fernabsatz über das Internet muss neben der effektiven Effizienzklasse des Produkts auch der Bereich der erlaubten Energieeffizienzklassen angezeigt werden.

Anhang 2.1: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand

Zu Ziffer 2: Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2, basierend auf den Anforderungen nach Anhang II Ziffer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008, traten bereits am 1. Januar 2019 in Kraft. Da der Geltungsbereich der Ziffer 2.1 die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2 bereits beinhaltet, wurde Ziffer 2.2 aufgehoben.

Anhang 2.2: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von externen Stromversorgungsgeräten

Zu Ziff. 1: Anhang 2.2 gilt für externe Stromversorgungsgeräte. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1782.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe von Produktinformationen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 2019/1782.

Anhang 2.3: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Computern

Zu Ziff. 1-3: Computerserver wurden aus dem Geltungsbereich gestrichen. Sie werden neu im Anhang 2.12 reguliert.

Anhang 2.5: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltskochmulden

Zu Ziffer 2: Die dritte Stufe der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 trat bereits in Kraft. Ziffer 2.2 wurde dementsprechend aufgehoben.

Anhang 2.7: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Motoren und Frequenzumrichtern

Zu Ziff. 1: Anhang 2.2 gilt für Induktionselektromotoren ohne Bürsten, Kommutatoren, Schleifringe oder elektrische Verbindungen zum Rotor, ausgelegt für den Betrieb an einer sinusförmigen Spannung von 50 Hz, 60 Hz oder 50/60 Hz und für Frequenzumrichter mit 3-phasigem Eingang. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1781.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe von Produktinformationen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 2019/1781.

Anhang 2.8: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Nassläufer-Umwälzpumpen

Zu Ziff. 1: Verweis zur Verordnung (EG) Nr. 641/2009²⁵ in der Fussnote wird aktualisiert.

Anhang 2.10: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Leistungstransformatoren

Zu Ziff. 1: Verweis zur Verordnung (EG) Nr. 548/2014²⁶ in der Fussnote wird aktualisiert.

Anhang 2.11: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

Zu Ziff. 1: Anhang 2.11 gilt für Luftheizungsprodukte mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1 MW, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur mit einer Nennkühlleistung von bis zu 2 MW sowie für Gebläsekonvektoren. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. L 191 vom 27.3.2009, S. 35; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1781, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 74.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Grossleistungstransformatoren, ABl. L 152 vom 22.05.2014, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1783, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 107.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe von Produktinformationen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281.

Anhang 2.12: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Servern und Online-Datenspeicherprodukten

Zu Ziff. 1: Anhang 2.12 gilt für Server und Online-Datenspeicherprodukte. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/424.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe von Produktinformationen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 2019/424.

Anhang 2.13: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Schweissgeräten

Zu Ziff. 1: Anhang 2.12 gilt für elektrische netzbetriebene Schweissgeräte. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1784.

Zu Ziff. 2 - 4: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Angabe von Produktinformationen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 2019/1784.

Anhang 3.1: Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften von Lampen und Leuchten

Der Anhang 3.1 wird per 1.9.2021 aufgehoben. Die Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Lichtquellen werden ab diesem Datum im Anhang 1.22 reguliert.